

07.01.94

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates vom 19.4.91 zur Verpackungsverordnung

Das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1993 - WA II 4 - 30 114-3 - zu der Entschlieung des Bundesrates vom 19. April 1991 zur Verpackungsverordnung die nachfolgende Stellungnahme zugeleitet:

Zur Entschlieung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung (Drs. 236/91) nehme ich zu den Ziffern 1, 4 und 5 wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Die Bundesregierung hat derzeit nicht die Absicht, einen Verbotskatalog von sogenannten unangemessenen und kologisch bedenklichen Verpackungen aufzustellen. Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint es uerst zweifelhaft, da ein Verbot bestimmter Verpackungen als strkster hoheitlicher Eingriff in das Marktgeschehen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhltnismigkeit entspricht. Gegen eine derartige Regelung spricht zunchst das Fehlen spezifischer Umweltvertrglichkeitsstudien fr einzelne Verpackungen. Diese werden erst auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung wissenschaftlich anerkannter kobilanzen mglich sein. Aber selbst dann bleibt uerst fraglich, ob ein Verbot entsprechend den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips als ultima ratio zur Vermeidung von Verpackungs-

abfällen gerechtfertigt erscheint. Die Bundesregierung setzt vielmehr darauf, daß durch die Einbeziehung der Entsorgungskosten für die jeweiligen Verpackungen in den Produktpreis ein Wettbewerb zugunsten der umweltfreundlichsten Packmittel ausgelöst wird. Sie fühlt sich in dieser Auffassung bestärkt durch die Entwicklung des Verpackungsverbrauchs in Deutschland seit Inkrafttreten der Verordnung. Während bis zum Jahre 1991 der Verpackungsverbrauch in Deutschland ständig gestiegen ist, betrug der Rückgang in den Jahren 1992 und 1993 jeweils 500.000 Tonnen.

Zu Ziffer 4:

Das BMU hat am 21.9.1992 den Entwurf einer Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen aus Druckerzeugnissen sowie von Büro- und Administrationspapieren (Altpapierverordnung - AltpapV) vorgelegt. Der Verordnungsentwurf verpflichtet Hersteller und Vertreiber dieser Erzeugnisse zur Rücknahme und vorrangig stofflichen Verwertung nach Gebrauch. Der Verordnungsentwurf greift damit die Forderungen der Entschließung des Bundesrates auf.

Zu dem Verordnungsentwurf hat am 5.9.1992 die Anhörung der beteiligten Kreise stattgefunden. Eine separate BMU/Länder-Besprechung fand am 30.11.1992 statt.

Eine Vorlage der Verordnung bis zum 1.7.1991 war im Hinblick auf die komplexe Materie nicht möglich. Insbesondere die presserechtliche Relevanz der Verordnung erfordert eine Vielzahl sondierender Gespräche mit den betroffenen Verlegerverbänden, die bis zum avisierten Termin nicht zum Abschluß geführt werden konnten. Momentan werden weitere sehr intensive Gespräche mit den beteiligten Kreisen geführt um auszuloten, inwieweit eine mögliche Selbstverpflichtungserklärung der beteiligten Kreise die entsprechenden Forderungen der Verordnung evtl. aufgreifen kann.

Zu Ziffer 5:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Dezember 1991 den Entwurf einer Verordnung zur Förderung von Getränkemehrwegsystemen vorgelegt. Die Forderungen der Getränkemehrwegverordnung greifen die Forderungen der Entschließung des Bundesrates auf. So werden neben steigenden Mehrwegquoten u.a. eine Kennzeichnungspflicht für Getränkeverpackungen nach Einweg/Mehrweg gefordert. Nach der inzwischen erfolgten Anhörung der beteiligten Kreise werden zunächst die aus der Sachbilanz für Getränkeverpackungen abzuleitenden Bewertungen abgewartet, bevor der Verordnungsentwurf überarbeitet und dann die Ressortabstimmung eingeleitet wird.

Mit Schreiben vom 22. November 1993 hat das BMU den Ländern den Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen zugeleitet. Darin sind umfassende Kennzeichnungspflichten vorgesehen. Diese reichen von Angaben zur Verwertbarkeit bis hin zu Informationen über die für die jeweilige Verpackung veranschlagten Entsorgungskosten.